

VIII. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 12. August 2003

<i>Inhaltsverzeichnis</i>	Seite
Zusammenfassung.....	1
1. Anlass für die Revision.....	2
2. Vernehmlassungsverfahren.....	3
3. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln.....	3
3.1 Beurkundungsrecht.....	3
3.2 Weitere Änderungen.....	6
4. Kostenfolgen.....	11
5. Antrag.....	11
Entwurf (VIII. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch).....	12

Zusammenfassung

Die Regierung unterbreitet dem Kantonsrat den Entwurf eines VIII. Nachtrags zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Kernpunkt der Vorlage bildet die Revision des Beurkundungsrechts. Dieses ist seit der letzten umfassenden Revision im Jahr 1942 praktisch unverändert geblieben. Eine Revision ist notwendig, weil die Zuständigkeitsordnung lückenhaft ist und verschiedene Bestimmungen, namentlich über das Beurkundungsverfahren, den veränderten Verhältnissen anzupassen sind. Daneben werden verschiedene Änderungen einzelner weiterer Bestimmungen vorgeschlagen. Unter anderem wird die Zuständigkeit für die Aufsicht über die Willensvollstreckerinnen und Willensvollstrecker sowie die Erbschaftsverwalterinnen und Erbschaftsverwalter von den Amtsnotariaten auf die Kreisgerichtspräsidentinnen und Kreisgerichtspräsidenten übertragen. Diese sind sodann neu anstelle der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten auch für die Vollstreckung der Ausweisungen im Miet- und Pachtrecht zuständig.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf eines VIII. Nachtrags zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Revision des Beurkundungsrechts und Änderung einzelner weiterer Bestimmungen).

1. Anlass für die Revision

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1; abgekürzt EG zum ZGB) regelt in Art. 15 ff. die öffentliche Beurkundung. Unter Beurkundung wird das schriftliche Festhalten von Informationen zur Sicherung oder Gestaltung von Rechten und Rechtsverhältnissen verstanden (Ch. Brückner, Schweizerisches Beurkundungsrecht, Zürich 1993, Ziff. 74, S. 30). Das Bundesgericht definiert die öffentliche Beurkundung als Aufzeichnung rechtserheblicher Tatsachen oder rechtsgeschäftlicher Erklärungen durch eine vom Staat mit dieser Aufgabe betraute Person, in der vom Staat geforderten Form und in dem dafür vorgesehenen Verfahren (BGE 99 II 161). Es geht vor allem um Rechtsgeschäfte wie Ehevertrag, öffentliche letztwillige Verfügung, Erbvertrag, Übertragung von Grundstücken, Begründung beschränkter dinglicher Rechte an Grundstücken, Bürgschaften, Gesellschaftsgründungen usw., für die das Bundesrecht eine besondere Form und ein besonderes Verfahren vorschreibt. Die Beurkundung bezweckt, die Beteiligten vor übereilem Entschluss zu schützen. Durch die Mitwirkung einer Urkundsperson soll dafür gesorgt sein, dass der Wille der Beteiligten klar zum Ausdruck kommt und dass er vollständig und unmissverständlich formuliert wird, so dass spätere Streitigkeiten möglichst vermieden werden. Sodann dient die öffentliche Beurkundung der verstärkten Beweiskraft und der zuverlässigen Grundlage für Registereinträge (vgl. H. Schmid, Basler Kommentar, ZGB I, 2. Aufl., 2002, N 12 zu Art. 9 mit Hinweisen). Das Bundesrecht regelt die Mindestanforderungen an die Beurkundung. Dem kantonalen Recht bleibt es überlassen, die Zuständigkeit für die Beurkundung und die Einzelheiten des Verfahrens zu regeln (Art. 55 Abs. 1 des Schlusstitels zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [SR 210; abgekürzt ZGB]; vgl. Brückner, a.a.O., Ziff. 5 ff., S. 3 ff.).

Während in vielen Kantonen die Beurkundung traditionell durch Personen erfolgt, die aufgrund eines Fähigkeitsausweises den Titel einer Notarin oder eines Notars tragen (z.B. Zürich, Bern, Luzern, Thurgau, Graubünden), knüpft im Kanton St.Gallen die Zuständigkeit zur Beurkundung an den Besitz des Anwaltspatents oder an ein bestimmtes Amt an. Das kantonal st.gallische Recht kannte die Bezeichnungen «Notar» und «Notariat» bis vor kurzem nicht. Mit dem Nachtragsgesetz zum Staatsverwaltungsgesetz vom 1. Juli 1999 (sGS 140.1; nGS 35-15; abgekürzt StVG) wurden die Bezirksämter aufgehoben und im Bereich des Zivilrechts einschliesslich des Beurkundungsrechts durch die Amtsnotariate abgelöst. Die Zuständigkeit der einzelnen Urkundspersonen ist im Kanton St.Gallen sachlich begrenzt. Sie ist aufgeteilt auf die Amtsnotariate, die Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton sowie den Handelsregisterführer. Die sachliche Zuständigkeit dieser Urkundspersonen wird im geltenden Art. 15 EG zum ZGB je in einem Katalog aufgezählt (für den Handelsregisterführer besteht in Art. 15 Ziff. 6 eine Generalklausel).

Die Bestimmungen über die Beurkundung wurden mit der Gesetzesrevision vom 22. Juni 1942 umfassend ergänzt (vgl. Botschaft des Regierungsrates zum II. Nachtragsgesetz zum EG zum ZGB; ABl 1942, 386 f.). Die Regelung ist seither – mithin seit rund 60 Jahren – praktisch unverändert geblieben. Im Wesentlichen ergibt sich folgender Revisionsbedarf:

- Regelung der Zuständigkeit für die Beurkundung nach einer Form des ausländischen Rechts und für die Abnahme einer eidesstattlichen Erklärung (Art. 11 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht [SR 291; abgekürzt IPRG]);
- Erweiterung der Zuständigkeit für die Beurkundung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte;
- Ergänzung bzw. Modernisierung des Beurkundungsverfahrens;
- Gestaltung st.gallischer Urkunden im Hinblick auf die Anerkennung im Ausland.

Neben dem Beurkundungsrecht sind verschiedene weitere Bestimmungen des EG zum ZGB an das geänderte übergeordnete Recht oder veränderte Verhältnisse anzupassen. Anlass und Zweck der einzelnen Änderungen werden bei den nachfolgenden Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen erläutert.

2. Vernehmlassungsverfahren

Die Regierung ermächtigte das Justiz- und Polizeidepartement im Dezember 2002, über den Entwurf eines VIII. Nachtrags zum EG zum ZGB ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Zur Stellungnahme eingeladen wurden die im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien, das Kantonsgericht, der St.Gallische Anwaltsverband, der Verband St.Gallischer Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten, die Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten, der Verband St.Gallischer Gemeinderatsschreiber, Grundbuchverwalter und Vormundschaftssekretäre sowie der St.Gallische Rechtsagenten-Verband.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Beurkundungsrecht wurden von den Vernehmlassungsteilnehmern allgemein begrüsst. Soweit zu den weiteren Änderungen einzelner Gesetzesbestimmungen abweichende Meinungen geäußert wurden, wird darauf in den nachfolgenden Bemerkungen eingegangen.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

3.1 Beurkundungsrecht

Art. 15

Der geltende Art. 15 zählt die Beurkundungskompetenzen der einzelnen Urkundspersonen in einem abschliessenden Katalog auf. Die Regelung ist zum einen lückenhaft. So fehlt z.B. eine Zuständigkeitsregelung für Beurkundungen nach Art. 11 Abs. 2 IPRG (Urkunden nach einer Form des ausländischen Rechts) und Art. 7 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zur Gesetzgebung über die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (sGS 455.11; Ziehung unter Aufsicht einer Urkundsperson). Zum anderen ist die geltende Regelung teilweise ungereimt. So fehlen namentlich den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ohne ersichtlichen Grund die Kompetenz zur Beurkundung von Bürgschaftsverpflichtungen und zum Ersatz der Unterschrift. Sodann ist die Aufzählung betreffend Handelsregistersachen (Art. 15 Ziff. 5) lückenhaft. Das Prinzip der Aufzählung birgt die Gefahr in sich, dass einzelne Zuständigkeitszuweisungen fehlen. Es ist daher auf eine Regelung mittels Generalklauseln überzugehen.

Im Wesentlichen wird an die bisherige Zuständigkeitsordnung angeknüpft. Die Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter sowie die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten bleiben für ihre jeweiligen Sachbereiche weiterhin allein zuständig (Ausnahme in Grundbuchsachen: Art. 49 der Einführungsverordnung zum ZGB [sGS 911.11; abgekürzt EV zum ZGB]). Da die Zuständigkeit der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten abschliessend in Spezialerlassen geregelt ist (Art. 44 ff. ZGB, eidgenössische Zivilstandsverordnung [SR 211.112.1], kantonale Zivilstandsverordnung [sGS 912.1]), brauchen sie in diesem Zusammenhang nicht ausdrücklich ausgenommen zu werden. Die Amtsnotariate und die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton verfügen in den verbleibenden Rechtsgebieten über eine umfassende Beurkundungskompetenz, welche die bisherigen Lücken schliesst. Damit die Anerkennung der Urkunden des Amtsnotariates auch im internationalen Verhältnis gewährleistet ist, unterzeichnet die Urkundsperson mit der Bezeichnung «Amtsnotar» bzw. «Amtsnotarin». Die Zuständigkeit des Handelsregisterführers und der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten wird nicht erweitert.

Art. 15bis (neu)

Das Bundesprivatrecht lässt es zu, dass die Parteien eine qualifizierte Form des Rechtsgeschäfts vereinbaren (vgl. Art. 16 des Obligationenrechtes [SR 220; abgekürzt OR]). So kann eine Beurkundung vorgenommen werden, wo diese nicht vorgeschrieben ist (gewillkürte Beurkundung). Die Freiheit zur gewillkürten Wahl der öffentlichen Beurkundung findet ihre Schranken an der Amtspflicht der Urkundsperson, mögliche Missbräuche zu verhüten (Brückner, a.a.O., Ziff. 1208). Nicht zulässig ist sodann eine Beurkundung, wenn sie Reklamezwecken dient bzw. einem Dokument den Anschein amtlicher Erstellung verleihen soll (vgl. Brückner, a.a.O., Ziff. 1212). Aus der Vertragsfreiheit ergibt sich im Übrigen, dass die freiberuflichen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – ohne dass ein besonderer Grund vorliegen müsste – einen Auftrag zur Beurkundung ablehnen können.

Art. 16

Der Ausstandsgrund von Art. 7 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) erweist sich innerhalb einer Kanzleigemeinschaft als zu strenge, sachlich nicht gerechtfertigte Regelung. Sie kann namentlich im Gesellschaftsrecht Beurkundungen in Angelegenheiten, an denen eine Büropartnerin oder ein Büopartner mitgewirkt hat, ausschliessen bzw. erschweren, ohne dass hierfür ein Schutzbedürfnis erkennbar ist.

Art. 17

Die Urkundsperson ist verpflichtet, den massgeblichen Sachverhalt zu ermitteln und die Parteien zu belehren. Diesen Obliegenheiten kann sie nur nachkommen, wenn die Parteien im erforderlichen Mass mitwirken. Kommen sie ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, muss die Urkundsperson das Recht haben, die Beurkundung zu verweigern.

Art. 18

Der geltende Abs. 3 erfasst lediglich die Fälle des Ehegüterrechts. Die Zustimmung einer Drittperson ist jedoch auch in anderen Rechtsgebieten vorgesehen (z.B. Art. 169 und 201 Abs. 2 ZGB, Art. 40 und 54 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht [SR 211.412.11]), weshalb die diesbezügliche Obliegenheit der Urkundsperson allgemein zu formulieren ist. Sodann hat die Urkundsperson darauf zu achten, dass die allenfalls erforderliche Bewilligung einer Behörde beigebracht wird (vgl. Art. 13a Abs. 2 der eidgenössischen Verordnung betreffend das Grundbuch [SR 211.432.1]).

Abs. 4 schreibt neu vor, dass bei Zweifeln über die Urteilsfähigkeit einer Partei eine diesbezügliche Erklärung einer Sachverständigen oder eines Sachverständigen (in der Regel Arztbericht über den Geisteszustand der Person) beizubringen ist (vgl. Brückner, a.a.O., Ziff. 999).

Art. 19

In der Urkunde muss auch die Urkundsperson genannt werden (Ziff. 1), wobei die Angaben die zweifelsfreie Feststellung der Identität der Urkundsperson erlauben müssen. Die Angabe der Uhrzeit der Beurkundung (Ziff. 3) wird mit Blick auf Art. 972 ZGB noch für Grundbuchsachen vorgeschrieben. Bei der öffentlichen letztwilligen Verfügung nach Art. 502 ZGB ist die Unterschrift der Erblasserin oder des Erblassers nicht erforderlich (Ziff. 4).

Art. 20

Dieser Artikel regelt das Hauptverfahren der Beurkundung, jenen Verfahrensabschnitt also, in dem Vertragsparteien und Urkundsperson gemeinsam am gleichen Ort anwesend, gemeinsam den Urkundenentwurf zu lesen und zu unterzeichnen haben (vgl. Brückner, a.a.O., Ziff. 15). Die Formulierung in Abs. 1 wird an die veränderten Verhältnisse angepasst. Es ist zur Regel geworden, dass die Parteien die Urkunde selber lesen (sog. Rekognition). Abs. 2 hält fest, dass die Parteien den Inhalt der Urkunde genehmigen müssen. Die Genehmigung ist nur in vorbehaltloser, unbedingter Form zulässig (Brückner, a.a.O., Ziff. 1936). Abs. 3 regelt den Beurkundungsvermerk (vgl. dazu: Brückner, a.a.O., Ziff. 2215 ff.). Die Bestimmung entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen Abs. 2; sie präzisiert den Ablauf. Es wird nun ausdrücklich auch verlangt, dass die Urkundsperson entweder festzustellen hat, dass die Parteien die Urkunde unterzeichnet haben, oder dass die Unterzeichnung nicht erforderlich ist, wobei die entsprechende Rechtsgrundlage anzugeben ist.

Art. 21

Die Änderungen sind vorwiegend redaktioneller Art. Die Präzisierungen erfolgen im Interesse der Rechtssicherheit.

Die Tätigkeit einer Taubstummens-Übersetzerin oder eines Taubstummens-Übersetzers ist beurkundungsrechtlich derjenigen einer Fremdsprachen-Übersetzerin oder eines Fremdsprachen-Übersetzers gleichgestellt (Brückner, a.a.O., Ziff. 1999, Fn 283). In Abs. 5 wird deshalb eine entsprechende Erklärung (siehe Abs. 2) verlangt.

Art. 23

Mit der redaktionellen Änderung in Abs. 1 wird präzisiert, für welche Handlungen die persönliche Anwesenheit der Parteien erforderlich ist.

In Abs. 2 wird neu vorgeschrieben, dass bei der sukzessiven Beurkundung die einzelnen Beurkundungen durch die gleiche Urkundsperson vorgenommen werden (vgl. Brückner, a.a.O., Ziff. 2072).

Mit der Ergänzung in Abs. 3 betreffend das Nachrückungsrecht (Art. 814 Abs. 3 ZGB) wird eine in der Praxis aufgetauchte Unklarheit beseitigt.

Art. 25

Die im bisherigen Abs. 1 geregelte «Protokollierung» erfolgt zeitgemäss in der Weise, dass eine Ausfertigung der Urkunde (in einem Ordner, gebunden oder sonstwie) geordnet aufbewahrt wird. Um die aufbewahrten Urkunden ohne grossen Aufwand wieder aufzufinden, ist ein zweckmässiges Register zu führen. Verfügungen von Todes wegen dürfen von der Erblasserin oder vom Erblasser bzw. den Vertragsparteien jederzeit geändert oder aufgehoben bzw. vernichtet werden (Art. 510 Abs. 1 ZGB; P. Breitschmid, Basler Kommentar, ZGB II, 2. Aufl., 2003, N 3 zu Art. 513). Daraus folgt, dass die Parteien solche Urkunden von der Urkundsperson wieder herausverlangen können (Abs. 3).

Art. 25bis (neu)

Das st.gallische Beurkundungsrecht ist vergleichsweise offen geregelt. Verschiedene Fragen des Beurkundungsverfahrens und der Urkundengestaltung bleiben der Praxis überlassen (vgl. dagegen die eingehende Regelung in der zürcherischen Notariatsverordnung). Im Interesse der Rechtssicherheit und einer einheitlichen Praxis ist es geboten, auf Verordnungsstufe Ausführungsvorschriften zu erlassen.

3.2 Weitere Änderungen

Art. 2 bis 5

Die Bestimmungen werden redaktionell an geändertes Recht angepasst. In Art. 2 wird bei OR 36 neu vorgesehen, dass hinterlegte Geldbeträge nicht mehr nur bei der Kantonalbank, sondern auch bei einer anderen Bank mit Sitz in der Schweiz angelegt werden können. In Art. 5 ist der Verweis auf Art. 119 EG zum ZGB hinfällig, da letztere Bestimmung mit dem Gesetz über die amtliche Vermessung (sGS 914.7) aufgehoben wurde.

Art. 7

Die Änderungen von Art. 7 sind redaktioneller Natur. Im Interesse der Rechtssicherheit wird bei verschiedenen erbrechtlichen Massnahmen klargestellt, dass das Amtsnotariat nicht nur für die Anordnung, sondern auch für die Durchführung zuständig ist.

Bei Art. 556 bis 559 ZGB wird präzisiert, dass auch die Erbverträge – entsprechend der gefestigten Praxis – eröffnet werden.

Die Zuständigkeit des Amtsnotariates im Fall von Art. 604 Abs. 3 ZGB wird gestrichen. Für vorsorgliche Massnahmen sollen (neben den Massnahmen nach Art. 551 ff. ZGB, für die das Amtsnotariat zuständig bleibt) ausschliesslich die Gerichte zuständig sein (Art. 198 f. des Zivilprozessgesetzes [sGS 961.2; abgekürzt ZPG]).

Art. 8

Im Rahmen der flankierenden Massnahmen zum Abkommen über den freien Personenverkehr Schweiz-EU wurden die neuen Art. 360a bis 360f OR geschaffen. Darin wird unter anderem festgelegt, dass der Bund und jeder Kanton eine tripartite Kommission einsetzen, die den Arbeitsmarkt beobachten. Stellt eine Kommission fest, dass innerhalb einer Branche oder einem Beruf die orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne wiederholt in missbräuchlicher Weise unterboten werden und liegt kein Gesamtarbeitsvertrag mit Bestimmungen über Mindestlöhne vor, der allgemein verbindlich erklärt werden könnte, beantragt sie bei der zuständigen Behörde den Erlass eines Normalarbeitsvertrags, der für die betroffenen Branchen oder Berufe Mindestlöhne vorsieht (Art. 360b OR). In diesem Fall kann die zuständige Behörde einen entsprechenden befristeten Normalarbeitsvertrag erlassen (Art. 360a OR). Art. 360b und 360c OR sind am 1. Juni 2003 in Kraft getreten; Art. 360a OR tritt am 1. Juni 2004 in Kraft. Es ist zu regeln, wer für den Erlass von Normalarbeitsverträgen nach Art. 360a OR zuständig ist. Nachdem die Regierung gemäss Art. 8 EG zum ZGB schon zuständige Behörde für den Erlass von Normalarbeitsverträgen für Arbeitnehmer in der Landwirtschaft und im Hausdienst (Art. 359 OR) ist, bietet sich an, die Regierung auch für den Erlass von Normalarbeitsverträgen nach Art. 360a OR für zuständig zu erklären.

Art. 12

Der geltende Wortlaut von Abs. 3 verleitet zur Annahme, dass vorsorgliche Massnahmen und Vollstreckungsmassnahmen in Streitigkeiten betreffend Entstehung und Wirkungen des Kindesverhältnisses (Abs. 2 Bst. a) mit Berufung (Art. 224 ff. ZPG) anfechtbar sind. Indessen steht nach dem Zivilprozessrecht gegen derartige Verfügungen der Rekurs offen (Art. 217 Bst. a und d ZPG), was klarzustellen ist.

Art. 13

Nach dem geltenden Recht ist das Amtsnotariat Aufsichtsbehörde über die Willensvollstreckenden und Willensvollstrecker. Dies schliesst es grundsätzlich aus, dass eine in einer letztwilligen Verfügung eingesetzte Person, die bei einem Amtsnotariat angestellt ist, ein Mandat zur Willensvollstreckung annimmt; sie befindet sich regelmässig in einem Interessenkonflikt.

Art. 40ter EV zum ZGB lässt daher die Willensvollstreckung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Amtsnotariate nur ausnahmsweise zu. Dies hat sich in der Praxis als unbefriedigend erwiesen, wird doch immer wieder von Testatorinnen und Testatoren bzw. Erbvertragsparteien der Wunsch geäussert, dass das Amtsnotariat bzw. eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Amtsnotariates als Willensvollstreckerin oder Willensvollstrecker eingesetzt werden kann. Um dies zu ermöglichen, wird neu die Kreisgerichtspräsidentin oder der Kreisgerichtspräsident als Aufsichtsbehörde nach Art. 518 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 595 Abs. 3 ZGB bezeichnet. Die Zuständigkeit der Zivilgerichte erweist sich zudem als die sachgerechtere Lösung, stellen sich doch im Aufsichtsbeschwerdeverfahren häufig – vorfrageweise (vgl. M. Karrer, Basler Kommentar, ZGB II, N 22 zu Art. 595) – materiellrechtliche Fragen. Solche sollten – um abweichende Entscheide zu vermeiden – durch die Zivilgerichte und nicht durch eine Verwaltungsbehörde entschieden werden (so z.B. auch im Kanton Zürich, vgl. § 218 Abs. 2 der zürcherischen Zivilprozessordnung).

Nach der Lehre (vgl. P.C. Schaufelberger, Basler Kommentar, ZGB II, N 49 ff. zu Art. 602 mit Hinweisen) unterstehen auch die amtlich bestellten Erbenvertreterinnen und Erbenvertreter der behördlichen Aufsicht. Eine gesetzliche Regelung der für solche Fälle zuständigen Behörde fehlt. Es bietet sich an, ebenfalls die Kreisgerichtspräsidentin oder den Kreisgerichtspräsidenten zur Behandlung von Beschwerden gegen amtlich eingesetzte Erbenvertreterinnen und Erbenvertreter zuständig zu erklären.

Art. 28

Die Publikation muss in den Fällen, die in Art. 28 aufgezählt werden, den Umständen angemessen sein (vgl. Karrer, a.a.O., N 5 zu Art. 555 ZGB; K. Wissmann, Basler Kommentar, ZGB II, N 4 zu Art. 582). Der geltende Art. 28 Abs. 1 schreibt vor, dass die Bekanntmachung ausser im Amtsblatt wenigstens zweimal in mindestens zwei zweckdienlichen Zeitungen erfolgen muss. Die zweimalige Publikation in zwei zweckdienlichen Zeitungen erweist sich in der Praxis mit Blick auf die damit verbundenen Kosten und Umtriebe oft als unverhältnismässig, so dass nach Abs. 3 beim Justiz- und Polizeidepartement um eine Ausnahme ersucht werden muss. Die vorgeschlagene neue Formulierung lässt der zuständigen Behörde (zumeist Amtsnotariat) mehr Spielraum, um selber eine fallbezogene angemessene Lösung zu treffen.

Art. 33

Bei Inventaraufnahmen werden häufig zahlreiche gewöhnliche Hausratsgegenstände ohne besonderen Wert vorgefunden. Deren genaue Inventarisierung stellt bei einer grösseren Anzahl solcher Gegenstände einen unverhältnismässigen Aufwand dar. Der inventarisierenden Person (Art. 32 EG zum ZGB) ist daher die Möglichkeit zu geben, Hausrat ohne besonderen Wert lediglich summarisch aufzuführen. Den Parteien steht es aber weiterhin offen, die Inventarisierung

zung bestimmter Gegenstände zu verlangen, wenn diese nach ihrer Auffassung einen besonderen Wert haben.

Art. 35bis

Private Willenserklärungen wie Kündigungen und Hausverbote (für Wohnungen, Restaurants, Warenhäuser, Läden, Bahnhöfe, Asylbewerberzentren usw.) können durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten bzw. eine nach Art. 36 EG zum ZGB dazu ermächtigte Person mitgeteilt werden. Die Übergabe durch eine Amtsperson hat keine weitergehende Rechtswirkung als eine Zustellung durch die Post oder persönliche Mitteilung durch die Privatperson selber. Durch die Überbringung durch eine Amtsperson erhält die Mitteilung jedoch einen amtlichen Anstrich. Obwohl solche Willenserklärungen ausschliesslich die Rechtsstellung der Parteien nach Privatrecht tangieren, ist die Amtsanzeige (entgegen dem Vernehmlassungsentwurf) beizubehalten. In der Praxis vermögen solche amtlich überbrachten Mitteilungen oft, vor allem auch bei Beziehungsproblemen (Belästigungen, häusliche Gewalt), zu einer Klärung bzw. Beruhigung einer angespannten Situation beizutragen. Um den Anwendungsbereich zu verdeutlichen, wird die Bestimmung redaktionell angepasst.

Art. 35ter

Eine Beglaubigung stellt eine Bescheinigung der Echtheit (z.B. einer Unterschrift) oder der Übereinstimmung (z.B. einer Kopie mit dem Original) dar. Die Beglaubigung ist in Art. 35ter EG zum ZGB und in der Verordnung über die Beglaubigung privater Unterschriften vom 15. Januar 1938 (sGS 151.51) geregelt. Zuständig sind die Staatskanzlei, Amtsnotariate, Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten, Gemeinderatsschreiberinnen und Gemeinderatsschreiber, Rechtsagentinnen und Rechtsagenten, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie allenfalls weitere von Regierung und Gemeinderäten bezeichnete Dienststellen (Art. 35ter EG zum ZGB).

Die vorgeschlagenen Änderungen sind redaktionell: Es wird präzisiert, was Gegenstand einer Beglaubigung sein kann. Die Delegationsmöglichkeit (bisheriger Abs. 2) ergibt sich schon aus Art. 36 EG zum ZGB bzw. im Fall der Staatskanzlei aus Art. 27 StVG und bedarf daher keiner Rechtsgrundlage in dieser Bestimmung. Neu ist die Zuständigkeit der Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter in Grundbuchsachen.

Art. 35quater (neu)

Diese neue Bestimmung stellt klar, dass für den Ausstand die gleichen Regeln gelten wie bei der Beurkundung. Sodann wird eine Rechtsgrundlage geschaffen für die Regelung des Beglaubigungsverfahrens auf Verordnungsstufe (Verordnung über die Beglaubigung privater Unterschriften vom 15. Januar 1938 [sGS 151.51], die nach dem Erlass dieses Nachtrags zu überarbeiten sein wird).

Art. 50 und 55 bis 58

Die Bestimmungen werden redaktionell an geändertes Recht angepasst.

Das Verfahren wird auch im Bereich des Vormundschaftsrechts grundsätzlich durch die Kantone geregelt. Art. 55 Abs. 1 schreibt vor, dass die Eltern im Verfahren betreffend Entziehung der elterlichen Sorge vorzuladen sind. Es ist jedoch nicht in allen Fällen zwingend erforderlich, eine persönliche Anhörung der Eltern durchzuführen. Oftmals ist sie (zum Beispiel weil die Eltern drogensüchtig und/oder unbekannt abwesend sind) auch gar nicht möglich. Die allgemeinen Bestimmungen des VRP über das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden sind auch im Verfahren betreffend Entziehung der elterlichen Sorge anwendbar und ausreichend. Danach

hat die Vormundschaftsbehörde im Einzelfall festzulegen, auf welche Weise der Sachverhalt zu ermitteln (Art. 12 VRP) und das rechtliche Gehör zu gewähren (Art. 15 VRP) ist. Zu beachten sind die bundesrechtlichen Verfahrensvorschriften, die Teilaspekte regeln, in diesem Zusammenhang insbesondere Art. 314 ZGB betreffend Anhörung des Kindes.

Art. 82 / 82bis (neu)

Wenn ein Erbe zu bevormunden ist oder unter Vormundschaft steht, hat das Amtsnotariat ein Sicherungsinventar anzuordnen und aufzunehmen (Art. 553 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB in Verbindung mit Art. 7 EG zum ZGB). Diese Aufgabe kann es nur erfüllen, wenn es von einer bestehenden oder in Aussicht genommenen Bevormundung Kenntnis erhält. Die Amtsnotariate sind daher darauf angewiesen, dass sie von den Vormundschaftsbehörden, die ein Register der vormundschaftlichen Massnahmen (Art. 27 EV zum ZGB) führen, die erforderlichen Informationen erhalten. Die Vormundschaftsbehörde erhält in der Regel auch Kenntnis vom Erbfall im verwandtschaftlichen Umfeld eines Mündels, auch wenn die Erblasserin oder der Erblasser in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Kanton den letzten Wohnsitz hatte. Sie hat daher gegebenenfalls das Amtsnotariat bzw. die ausserkantonale zuständige Behörde zu benachrichtigen.

Art. 83bis (neu)

Nach Art. 557 ZGB sind alle letztwilligen Verfügungen der Behörde (Amtsnotariat) einzuliefern und von dieser binnen Monatsfrist zu eröffnen. Ob nach dem Bundesrecht auch die Erbverträge zu eröffnen sind, ist umstritten (vgl. Karrer, a.a.O., N 13 ff. zu Art. 557 ZGB). Im Kanton St.Gallen ist die Eröffnung der Erbverträge seit langem üblich (vgl. VP IV Nr. 172). Die Eröffnung bezweckt die Bekanntgabe des Verfügungsinhalts und die Einräumung einer Kontrollmöglichkeit an die Beteiligten. Zudem gibt die Eröffnung dem Amtsnotariat allenfalls Gelegenheit, provisorische Massnahmen nach Art. 556 Abs. 3 ZGB anzuordnen. Die Eröffnung als Sicherungsmassregel ist zwingender Natur (vgl. Karrer, a.a.O., N 2 ff. zu Art. 557 ZGB). Trotz der zwingenden Natur der Eröffnung stellt sich die Frage, ob auch offensichtlich gegenstandslose Verfügungen zu eröffnen sind. Gegenstandslos sind zum Beispiel Verfügungen mit Bedingungen, die nicht mehr eintreten können, oder mit einem einzigen eingesetzten Erben, der nicht mehr lebt (zum Beispiel der vorverstorbenen Ehepartner). Zur Vermeidung «sinnloser Staatsakte» hat sich in der Praxis der Kantone teilweise (so zum Beispiel gemäss § 130 der zürcherischen Notariatsverordnung im Kanton Zürich) die Praxis eingebürgert, wonach solche Verfügungen nicht mehr eröffnet werden (vgl. Karrer, a.a.O., N 12 zu Art. 557 ZGB).

Die Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen kann mit einem erheblichen Aufwand verbunden sein, müssen doch alle gesetzlichen Erbinnen und Erben ermittelt und benachrichtigt werden. Bei gegenstandslosen Testamenten und Erbverträgen entstehen dadurch ein nutzloser Verwaltungsaufwand und Kosten zu Lasten des Nachlasses bzw. letztlich der Erbinnen und Erben, welche die Amtshandlung nicht verlangt haben. Ist die Gegenstandslosigkeit oder Unmöglichkeit der Verfügung offensichtlich, soll daher auf die Eröffnung verzichtet werden können. In Zweifelsfällen ist jedoch weiterhin – entsprechend dem Grundsatz von Art. 557 ZGB – eine Eröffnung vorzunehmen. Es ist davon auszugehen, dass die vorgeschlagene Regelung – nachdem sie auf klare Fälle beschränkt wird – mit dem Bundesrecht vereinbar ist.

Art. 98

Abs. 3 bestimmt, dass Zierbäume und Gesträuche in Gärten und Parkanlagen sowie Zwergobstbäume, letztere ohne Rücksicht auf die Kulturart ihres Standortes, auf die Höhe von zwei Meter und vierzig Zentimeter zu beschränken sind, wenn sie näher als einen Meter und fünfzig Zentimeter von der Grenzlinie gepflanzt werden. Der Gesetzestext nennt keinen Mindestgrenzabstand. Dies stellt eine Lücke dar, die dahingehend zu schliessen ist, dass in allen Fällen –

analog der Regelung für Lebhäge in Abs. 1 – ein Grenzabstand von wenigstens fünfundvierzig Zentimeter gilt (vgl. A. Kley-Struller, Kantonales Privatrecht, St.Gallen 1992, S. 193). Auch die Rechtsprechung geht von einer Gesetzeslücke aus. Diese ist im Interesse der Rechtssicherheit durch eine Regelung im Gesetz zu beseitigen.

Art. 177

Nach Art. 951 Abs. 1 ZGB werden zur Führung des Grundbuches Kreise gebildet. Für die Umschreibung der Kreise sind die Kantone zuständig (Art. 953 Abs. 1 ZGB). Im Kanton St.Gallen bildet jede politische Gemeinde einen Grundbuchkreis, die Stadt St.Gallen deren drei. Der Kanton St.Gallen ist neben dem Kanton Appenzell A.Rh. der einzige Kanton, in dem auf jeder Gemeinde ein Grundbuchamt geführt wird. In kleineren Gemeinden fehlt es teilweise an der für anspruchsvolle Geschäfte erforderlichen Sachkenntnis und Erfahrung. Eine vermehrte Zusammenarbeit der Gemeinden bei den Grundbuchämtern könnte erheblich zur Qualitätssteigerung und Kundenfreundlichkeit (fachkundige Beratung, bessere Erreichbarkeit) beitragen und würde die Aufsicht durch das Grundbuchinspektorat vereinfachen. Eine Möglichkeit, unter Beibehaltung der bisherigen Grundbuchkreise die Zusammenarbeit zu verstärken und zweckmässige Strukturen zu schaffen, besteht in der organisatorischen Zusammenlagung von Grundbuchämtern durch Vereinbarung nach Art. 203 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2). Eine solche Lösung besteht zum Beispiel in den politischen Gemeinden Alt St.Johann und Wildhaus. Die Regierung erachtet eine Zusammenlegungen von kleinen Grundbuchämtern als sinnvoll und wünschbar.

Eine Vereinigung von Grundbuchkreisen (Zusammenlegung der Grundbucheinrichtungen) ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden, indem insbesondere sämtliche Nummern der Grundstücke, Grundpfandrechte, Pläne usw. geändert bzw. angepasst werden müssen. Dies dürfte auch ein Grund dafür sein, dass der mit dem VII. Nachtragsgesetz (nGS 31-53) eingefügte Abs. 3 bisher noch nicht zum Tragen kam. Um die erwähnten Umtriebe im Fall einer Vereinigung von Grundbuchkreisen zu vermeiden, sieht Abs. 2 neu vor, dass im Fall einer Vereinigung von politischen Gemeinden die bisherigen Grundbuchkreise (formal) beibehalten werden können (die im bisherigen Abs. 1 geregelte Organisation der Stadt St.Gallen wird durch die neue Bestimmung abgedeckt).

Art. 189b

Die Vollstreckung eines Zivilurteils oblag früher dem Bezirksammann, seit der Aufhebung der Bezirksamter (1. Juli 2000) der Kreisgerichtspräsidentin oder dem Kreisgerichtspräsidenten (Art. 295 Abs. 1 ZPG). Davon ausgenommen ist der Vollzug der Ausweisung einer Mieterin oder eines Mieters und einer Pächterin oder eines Pächters. Für die Vollstreckung des richterlichen Ausweisungsentscheids (Art. 197 Bst. d ZPG) ist die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident zuständig (Art. 292 ZPG, Art. 189b EG zum ZGB). Gegen ihren oder seinen Entscheid kann beim Justiz- und Polizeidepartement bis zum Vollzug Beschwerde erhoben werden. Der Beschwerdeentscheid ist endgültig (Art. 189b Abs. 2 EG zum ZGB). Es werden beim Justiz- und Polizeidepartement jährlich rund ein Dutzend Beschwerden von Mieterinnen und Mietern eingereicht.

Die Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten beantragt in ihrer Vernehmlassung, auf die Zuständigkeit der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten für den Vollzug von Ausweisungen nach Miet- und Pachtrecht zu verzichten. Für die bisherige Zuständigkeitsregelung spricht, dass in Sozialfällen der Kontakt zum Sozialamt der Gemeinde gegeben ist. Dies rechtfertigt es jedoch nicht mehr, vom Grundsatz der Zuständigkeit der Kreisgerichtspräsidentin oder des Kreisgerichtspräsidenten abzuweichen. Diese bzw. dieser kann der Gemeinde die nötigen Informationen aufgrund von Art. 294 ZPG zukommen lassen. Dazu kommt, dass nach Art. 77 Abs. 1 der Kantonsverfassung (sGS 111.1) Anspruch auf eine richterliche Beurteilung der Vollstreckung besteht (Rechtsweggarantie). Die Durchfüh-

rung der Zwangsvollstreckung kann aber dennoch der politischen Gemeinde übertragen werden (Art. 295 Abs. 3 ZPG). Die Kreisgerichtspräsidentin oder der Kreisgerichtspräsident kann zudem nach Art. 294 ZPG unmittelbare Vollzugsanordnungen treffen, d.h. im Ausweisungsentscheid die Räumung nach einer festgesetzten Frist androhen (vgl. Leuenberger/Uffer-Tobler, Kommentat zur Zivilprozessordnung des Kantons St.Gallen, Bern 1999, N 1 und 2 zu Art. 294). Mit dem Verzicht auf das Ausweisungsverfahren nach Art. 189b lässt sich somit das Verfahren auch vereinfachen und verkürzen. Art. 189b und Art. 292 ZPG sind daher aufzuheben, womit auf die Ausweisung im Miet- und Pachtrecht die Bestimmungen des ordentlichen Vollstreckungsverfahrens (Art. 295 ff. ZPG) Anwendung finden.

Art. 189d und 189e

Am 23. März 2001 haben die Eidgenössischen Räte das neue Bundesgesetz über den Konsumkredit (SR 221.214.1; abgekürzt KKG) erlassen. Es ist am 1. Januar 2003 in Kraft getreten. Das neue Gesetz bestimmt in Art. 14, dass der Bundesrat den Höchstzinssatz festsetzt. Art. 15 KKG regelt die Folgen der Nichteinhaltung des vom Bundesrat festgelegten Zinssatzes. Damit werden entsprechende kantonale Regelungen hinfällig. Art. 189d und 189e sind daher aufzuheben.

4. Kostenfolgen

Die Übertragung der Aufsicht über die Willensvollstreckerinnen und Willensvollstrecker auf die Kreisgerichtspräsidentinnen und Kreisgerichtspräsidenten wird den Amtsnotariaten ermöglichen, solche Mandate zu übernehmen. Daraus sind Mehreinnahmen zu erwarten, deren Höhe jedoch nicht beziffert werden kann, da offen ist, wieviele Willensvollstreckungen anfallen werden. Die übrigen Änderungen dieses Nachtrags sind kostenneutral.

5. Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Entwurf eines VIII. Nachtrags zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch einzutreten.

Im Namen der Regierung,
Der Präsident:
Hans Ulrich Stöckling

Der Staatssekretär:
Martin Gehrer

VIII. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Entwurf der Regierung vom 12. August 2003

Der Kantonsrat St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 12. August 2003¹ Kenntnis genommen und
erlässt

als Gesetz:

I.

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911 / 22. Juni 1942²
wird wie folgt geändert:

I. Zuständigkeit des **Gemeindepräsidenten**

Art. 2. Der **Gemeindepräsident** ist in folgenden Fällen zuständig:

		im Personenrecht:
ZGB	46	Abs. 2 (Entgegennahme von Findlingsanzeigen);
		im Erbrecht:
EG	82	(Benachrichtigung des Amtsnotariates zur Sicherung des Erbganges);
		im Sachenrecht:
ZGB	721	Abs. 2 (Bewilligung der Versteigerung gefundener Sachen),
"	861	Abs. 2 (Hinterlegung der Zahlung bei Schuldbrief und Gült),
"	906	Abs. 3 (Hinterlegung von Zahlungen bei verpfändeten Forderungen);
		im Obligationenrecht:
OR	36	Abs. 1, Art. 168 Abs. 1, Art. 451 Abs. 1 und Art. 1032 (Entgegennahme zu hinterlegender Gegenstände). Grössere Geldbeträge hat der Gemeindepräsident bei einer Bank mit Sitz in der Schweiz anzulegen. 259g (Hinterlegung von Mietzinsen), 268b (Hilfe zum Zurückhalten von Gegenständen in Mieträumen).

¹ ABI 2003, ●.

² sGS 911.1.

III. Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörde

Art. 4. Die Vormundschaftsbehörde ist neben den im Bundesrecht vorgesehenen Fällen zuständig für:

- im Personenrecht:
- EG 41 (Verwaltung des Erbteils Verschundener, Begehren um Verschollenerklärung);
- im Familienrecht:
- ZGB 290 (Hilfe bei Vollstreckung des Unterhaltsanspruches),
" 316 (Aufsicht über Familien- und Tagespflegeverhältnisse),
EG 55,57 (Ermittlung des Sachverhaltes bei der Entziehung und Wiederherstellung der elterlichen **Sorge**),
ZGB 368, 369 (Entgegennahme von Anzeigen über Bevormundungsfälle),
EG 64 bis 67 (Bevormundung, Verbeiratung und Verbeiständung),
ZGB 371 Abs. 2 (Entgegennahme der Mitteilung des Strafantrittes),
" 397b (fürsorgerische Freiheitsentziehung);
- im Erbrecht:
- ZGB 548 (Verwaltung des Erbvermögens eines Verschundenen),
" 550 Abs. 1 (Begehren um Verschollenerklärung),
EG 82bis (Benachrichtigung der für die Anordnung des Inventars zuständigen Behörde).

IV. Zuständigkeit des Gemeinderates

Art. 5. Der Gemeinderat ist in folgenden Fällen zuständig:

- im Familienrecht:
- ZGB 259 Abs. 2 Ziff. 3, 260a (Anfechtung der Anerkennung),
" 261 Abs. 2 (Beklagtenstellung im Vaterschaftsprozess);

im Sachenrecht:

- ZGB 699 (Erlass von Verboten betreffend Wald und Weide), vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des für die Jagd zuständigen Departementes für die Tätigkeiten in Lebensräumen von Pflanzen und wildlebenden Tieren sowie der für den Wald zuständigen Stelle des Staates,
" 709, EG 163 und 164 (Gestattung und Benutzung der Quellen),
" 926 ff. (administrativer Besitzschutz).

VI. Zuständigkeit des Amtsnotariates

Art. 7. Das Amtsnotariat ist **im Erbrecht** in folgenden Fällen zuständig:

- ZGB 490 Abs. 1 und 3 (Anordnung **und Aufnahme** des Inventars bei Nacherbeneinsetzung und **Anordnung der Erbschaftsverwaltung**),
" 499, EG 78, 79 (Errichtung und Entgegennahme von öffentlichen letztwilligen Verfügungen),
" 505 Abs. 2 (Entgegennahme von eigenhändigen letztwilligen Verfügungen),
" 507, EG 81 (Entgegennahme mündlicher letztwilliger Verfügungen vom Kreisgerichtspräsidenten),
" 512, EG 78, 79 (Errichtung und Entgegennahme von Erbverträgen),
" 517 Abs. 2 (Mitteilung des Auftrages zur Vollstreckung einer letztwilligen Verfügung),

- „ 551 Abs. 1 ____ (Anordnung **und Durchführung** von Massregeln zur Sicherung des Erbganges im allgemeinen),
- „ 552, EG 83 (Anordnung **und Durchführung** der Siegelung),
- „ 553 (Anordnung **und Aufnahme** des Inventars),
- „ 554, 555 (Anordnung **und allenfalls Durchführung** der Erbschaftsverwaltung, **Erbenruf**),
- „ 556 bis 559 (Eröffnung der letztwilligen Verfügungen **und der Erbverträge**),
- „ 570 (Entgegennahme der Ausschlagung der Erbschaft),
- „ 574, 575 (Mitteilung **über die** Ausschlagung der Erbschaft),
- „ 576 (Fristverlängerung für Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft),
- „ 580, 582, EG 84 bis 87 (Massnahmen beim öffentlichen Inventar),
- „ 587 Abs. 2 (Fristverlängerung zur Erklärung betreffend Erbschaftserwerb bei öffentlichem Inventar),
- „ 592 (Rechnungsruf bei **Erwerb durch das Gemeinwesen**),
- „ 595 (amtliche Liquidation einer Erbschaft),
- „ 602 Abs. 3 (Bestellung einer Vertretung für die Erbengemeinschaft),
-
- „ 609, EG 88 (Mitwirkung bei der Teilung),
- „ 611 Abs. 2 (Bildung der Lose bei Uneinigkeit der Erben),
- „ 612 Abs. 3 (Entscheidung über die Art der Versteigerung),
- „ 613 Abs. 3 (Entscheidung über Veräusserung oder Zuweisung von unteilbaren Sachen, Familienschriften usw.),
- „ 618 (Bestellung von Sachverständigen für das Schätzungsverfahren).
-

VII. Zuständigkeit der Regierung

Art. 8. Die Regierung ist in folgenden Fällen die zuständige Behörde:

- im Personenrecht:
- ZGB 78 (Klage auf Auflösung eines Vereins im öffentlichen Interesse);
- im Sachenrecht:
- EG 148 (Unterstellung öffentlicher Werke unter die Spezialgesetzgebung);
- im Obligationenrecht:
- OR 359 (Erlass von Normalarbeitsverträgen für Arbeitnehmer in der Landwirtschaft und im Hausdienst);
- „ **360a (Erlass von befristeten Normalarbeitsverträgen auf Antrag der tripartiten Kommission³).**

2. Rechtsmittel

Art. 12. Das zuständige Departement entscheidet über Rekurse und Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide des **Gemeindepräsidenten**, des Gemeinderates, der Vormundschaftsbehörde und des Amtsnotariates, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.

Gegen Verfügungen und Entscheide des zuständigen Departementes ist zulässig:

- a) Berufung an das Kantonsgericht⁴ für Streitigkeiten betreffend Entstehung und Wirkungen des Kindesverhältnisses sowie damit zusammenhängende vormundschaftliche Massnahmen;

³ Art. 360b des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220.

⁴ Art. 224 ff. ZPG, sGS 961.2.

b) Rekurs an den Einzelrichter des Kantonsgerichtes⁵ in den übrigen Fällen.

Verfügungen über vorsorgliche Massnahmen und Vollstreckungsmassnahmen, eingeschlossen die Androhung des Vollstreckungszwanges, sind bei der in der Hauptsache zuständigen Rechtsmittelinstanz anfechtbar. **In Streitigkeiten nach Abs. 2 Bst. a dieser Bestimmung kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichtes Rekurs erhoben werden. Die Rechtsmittelinstanz entscheidet endgültig.**

Gegen Verfügungen des zuständigen Departementes betreffend unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichtes Rekurs⁶ erhoben werden.

3. Beschwerde gegen Erbschaftsverwalter, ___ Willensvollstrecker **und Erbenvertreter**

Art. 13. Gegen den Erbschaftsverwalter, ___ den Willensvollstrecker **und den amtlich eingesetzten Erbvenvertreter** kann beim **Kreisgerichtspräsidenten** Beschwerde erhoben werden.

Verfahren und Rechtsmittel richten sich sachgemäss nach den Vorschriften über das summarische Verfahren⁷.

1. Öffentliche Beurkundung 1. **Zuständigkeit**

Art. 15. Für die öffentliche Beurkundung ist zuständig:

- a) **das Amtsnotariat in allen Fällen im ganzen Kantonsgebiet sowohl im nationalen als auch im internationalen⁸ Verhältnis, ausgenommen Beurkundungen, für die der Grundbuchverwalter zuständig ist. Die Urkundsperson wird in der Urkunde mit „Amtsnotar“ bezeichnet;**
- b) **der Inhaber eines Anwaltspatents eines Kantons oder eines Staates, der Mitglied der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation ist, mit Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton in allen Fällen sowohl im nationalen als auch im internationalen⁹ Verhältnis, ausgenommen:**
 1. **Beurkundungen, für die der Grundbuchverwalter zuständig ist;**
 2. **Errichtung des Inventars über Vermögenswerte (Art. 195a ZGB);**
 3. **Errichtung des Inventars über Eigengut (alt Art. 197 ZGB);**
 4. **Aufnahme des Inventars über Gegenstände der Nutzniessung (Art. 763 ZGB);**
- c) **der Grundbuchverwalter in Grundbuchsachen einschliesslich Ersatz der Unterschrift, ausgenommen im internationalen Verhältnis;**
- d) **der Handelsregisterführer in Handelsregistersachen und für Beschlüsse von Gläubigerversammlungen bei Anlehensobligationen;**
- e) **der Gemeindepräsident für den Ersatz der Unterschrift¹⁰.**

1bis. nicht vorgeschriebene Beurkundung

Art. 15bis (neu). Die Urkundsperson nimmt im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach **Art. 15 dieses Erlasses auf Begehren der Parteien eine nicht vorgeschriebene Beurkundung vor.**

Sie verweigert die Beurkundung insbesondere, wenn:

- a) **eine missbräuchliche Verwendung der Urkunde zu befürchten ist;**
- b) **die Beurkundung lediglich zu Reklamezwecken erfolgen soll.**

⁵ Art. 217 ff. ZPG, sGS 961.2.

⁶ Art. 217 ff. ZPG, sGS 961.2.

⁷ Art. 196 ff. ZPG, sGS 961.2.

⁸ Art. 11 Abs. 3 des BG über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987, SR 291.

⁹ Art. 11 Abs. 3 des BG über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987, SR 291.

¹⁰ Art. 15 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220.

2. Ausstand

Art. 16. Der Ausstand richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften von Art. 7 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965¹¹.

Für Zeugen und die übrigen mitwirkenden Personen gelten die gleichen Ausstandsgründe wie für die Urkundsperson.

Büropartner- und Angestelltenverhältnis in der Kanzlei der Urkundsperson bildet keinen Ausstandsgrund nach Art. 7 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965¹².

3. Verfahren a) Errichtung der Urkunde

Art. 17. Die Urkunde wird entweder von den Parteien vorgelegt oder auf deren Verlangen von der Urkundsperson selbst aufgesetzt.

Die Parteien haben bei der Ermittlung ihres Willens oder des Sachverhalts durch die Urkundsperson mitzuwirken, dieser insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, kann die Urkundsperson die Beurkundung verweigern.

b) Rechte und Pflichten der Urkundsperson

Art. 18. Die Urkundsperson belehrt die Parteien nach bestem Wissen über den rechtlichen Inhalt und die Bedeutung der Urkunde, ___ macht sie auf Mängel, tatsächliche Unrichtigkeiten **und** Widersprüche mit gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam.

Die Urkundsperson **prüft** die Identität der Parteien und der mitwirkenden Personen, die Vertretungsbefugnis von Vertretern und die Rechts- und Handlungsfähigkeit der beteiligten natürlichen und juristischen Personen sorgfältig ___ und **lässt** sich die erforderlichen Ausweise vorlegen ___.

Soweit ___ die ___ Zustimmung **eines Dritten, namentlich des Ehegatten einer Partei, oder die Bewilligung einer Behörde notwendig ist, achtet** die Urkundsperson darauf ___, dass die ___ Voraussetzungen erfüllt werden.

Sie **verweigert** die Beurkundung ___, wenn sie eine Partei als nicht urteilsfähig erachtet. Setzt sie in die Urteilsfähigkeit einer Partei Zweifel, **verlangt sie von der Partei, dass sie eine Erklärung eines Sachverständigen über ihre Urteilsfähigkeit beibringt. Die Erklärung des Sachverständigen wird in die Urkunde aufgenommen oder ihr beigelegt.**

c) Schrift und Inhalt der Urkunde

Art. 19. Die Urkunde kann handschriftlich, in Maschinen- oder Druckschrift hergestellt werden.

Sie muss enthalten:

1. die genaue Bezeichnung **der Urkundsperson**, der Parteien, der für sie handelnden Vertreter und der **weiteren** mitwirkenden Personen **wie** Zeugen, Sachverständige, Übersetzer,
2. die Willensäusserung, den Beschluss oder die Feststellung,
3. Ort **und** Tag, **in Grundbuchsachen zudem Uhrzeit der Beurkundung**,
4. die Unterschriften der Parteien und der **weiteren** mitwirkenden Personen, **es sei denn, es gelange ein Beurkundungsverfahren zur Anwendung, bei dem die Unterzeichnung nicht erforderlich ist oder die Unterschrift nach Art. 15 des Obligationenrechts¹³ ersetzt wird**,
5. die öffentliche Beurkundung durch die Urkundsperson.

¹¹ sGS 951.1.

¹² sGS 951.1.

¹³ SR 220.

Wird in der Urkunde auf Belege Bezug genommen, ____ sind **diese der Urkunde** beizulegen und mitzubeurkunden.

d) Feststellung des Parteiwillens

Art. 20. Die Urkundsperson **legt** den Parteien die Urkunde **zum Lesen vor oder liest sie ihnen vor. Sie** lässt sich von ihnen bestätigen, dass die Urkunde ihren Parteiwillen enthalte.

Die Parteien unterzeichnen die Urkunde, nachdem sie ihren Inhalt genehmigt haben, es sei denn, die Unterzeichnung sei nicht erforderlich.

Anschliessend an die Genehmigung und Unterzeichnung der Urkunde durch die Parteien erfolgt die öffentliche Beurkundung, indem die Urkundsperson auf der Urkunde unterschriftlich bescheinigt, dass die Urkunde den Parteiwillen enthalte und die Parteien:

- 1. die Urkunde selbst gelesen haben oder sie ihnen vorgelesen wurde;**
- 2. den Inhalt der Urkunde genehmigt haben;**
- 3. die Urkunde unterzeichnet haben. Ist keine Unterzeichnung erforderlich, gibt die Urkundsperson die Rechtsgrundlage an.**

e) Übersetzen, Verständlichmachen

Art. 21. Die Urkunde muss in einer Sprache abgefasst werden, **welche die Parteien und mitwirkenden Personen verstehen.**

Verstehen nicht alle Parteien und mitwirkenden Personen die Sprache, in der die Urkunde abgefasst ist, muss ein Übersetzer beigezogen werden. Dieser hat auf der Urkunde unterschriftlich zu **bestätigen**, dass die Übersetzung gewissenhaft **erfolgte**.

In der öffentlichen Beurkundung ist der Grund **für den Beizug** eines Übersetzers anzugeben.

Ist eine Partei stumm oder taub **oder sonst in ihrer sinnlichen Wahrnehmung oder in ihrer Ausdrucksfähigkeit behindert,** ____ darf die öffentliche Beurkundung nur vorgenommen werden, wenn sich die Urkundsperson überzeugt hat, dass die Partei den Inhalt der Urkunde zu erfassen vermag. Nötigenfalls ist ein Sachverständiger ____ beizuziehen.

In der öffentlichen Beurkundung ist **festzuhalten**, auf welche Weise und durch wen der Partei der Inhalt der Urkunde zur Kenntnis gebracht worden ist. **Der Sachverständige hat unterschriftlich zu bestätigen, dass die von ihm vorgenommenen Handlungen gewissenhaft erfolgten.**

g) Anwesenheit der Parteien

Art. 23. Die Parteien und die allfällig mitwirkenden Personen müssen während des ganzen **Verfahrens nach Art. 20 dieses Erlasses** zugegen sein, und das Verfahren **ist** ohne erhebliche Unterbrechung zu Ende **zu führen.**

Bei der öffentlichen Beurkundung **in Grundbuchsachen** ist die gleichzeitige Anwesenheit der Parteien nicht Gültigkeitserfordernis. Erscheinen die Parteien ____ nicht gleichzeitig vor **der Urkundsperson,** __ ist das Verfahren **durch die gleiche Urkundsperson** mit jeder Partei gesondert durchzuführen und die Erklärung einer jeden Partei gesondert zu beurkunden. Solange nicht alle Beteiligten die Urkunde unterzeichnet haben, können die bereits Unterzeichneten ihre Erklärung bei der Urkundsperson schriftlich oder mündlich widerrufen. Der mündliche Widerruf ist sofort schriftlich zu bestätigen.

Für die Beurkundung von Verträgen über Errichtung oder Abänderung eines Grundpfandrechtes **oder eines Nachrückungsrechtes** genügt ____ die Anwesenheit des Grundeigentümers. Die Mitwirkung des Gläubigers kann durch eine schriftliche Erklärung ersetzt werden.

i) Aufbewahrung der Urkunde

Art. 25. Die Urkundsperson bewahrt je eine Ausfertigung der von ihr erstellten Urkunden geordnet auf. Sie führt ein Register, das es erlaubt, die Urkunden rasch aufzufinden.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Aufbewahrung der letztwilligen Verfügungen **und Erbverträge sowie** über die _____ Ordnung und Aufbewahrung der Grundbuchbelege.

Ausfertigungen von öffentlichen letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen sind den Parteien auf Verlangen herauszugeben. Mehrere Parteien stellen das Begehren gemeinsam.

4. Verordnung

Art. 25bis (neu). Die Regierung kann durch Verordnung ergänzende Bestimmungen erlassen.

b) Obligatorisch

Art. 28. In nachstehenden Fällen hat die Bekanntmachung ausser im Amtsblatt wenigstens zweimal in _____ zweckdienlichen **Publikationsorganen** zu erfolgen:

ZGB 555 Abs. 1 (Aufforderung an unbekannte Erben),

" 558 Abs. 2 (Mitteilung an **Bedachte unbekanntem Aufenthalts**),

" 582 (Rechnungsruf bei öffentlichem Erbschaftsinventar),

" 662 Abs. 3 (Auskündigung vor der ausserordentlichen Ersitzung).

Das zuständige Departement _____ kann _____ Ausnahmen gestatten.

b) Durchführung

Art. 33. Der Beamte ermahnt die beteiligten Personen zu vollständigen und wahrheitsgetreuen Angaben und vernimmt sie über sämtliche Vermögenswerte und Schulden des zu inventierenden Vermögens.

Erscheinen die Aufschlüsse ungenügend, setzt der Beamte begründete Zweifel in die Angaben der Parteien oder verlangt es eine der beteiligten Personen, so hat der Beamte mittelst Augenscheines, Büchereinsicht und ähnlicher Massnahmen die Vollständigkeit und Richtigkeit der erhaltenen Aufschlüsse zu prüfen oder das Inventar selbst aufzunehmen.

Den Parteien ist bei diesen Massnahmen Gelegenheit zu geben, den Handlungen des Beamten beizuwohnen.

Der Beamte legt hierauf ein geordnetes Verzeichnis der Vermögenswerte und Schulden an. **Hausrat ohne besonderen Wert kann summarisch aufgeführt werden. Der Beamte lässt das Verzeichnis** von den Parteien unterzeichnen und gibt allen Beteiligten vom Abschluss des Inventars Kenntnis.

V. Amtsanzeigen

Art. 35bis. Willenserklärungen in privatrechtlichen Angelegenheiten (Kündigung, **Hausverbot** und dergleichen) können durch den **Gemeindepräsidenten** am Wohnort des Begehrenden **oder der anderen Partei** amtlich zugestellt werden.

Der **Gemeindepräsident** hat Gegenerklärungen der anderen Partei mitzuteilen.

Zuständigkeit

Art. 35ter. Es sind zuständig:

- a) für die Beglaubigung der Echtheit von Unterschriften, Kopien, Abschriften, Kalenderdaten und anderen Dokumenten sowie für die Ausstellung von amtlichen Zeugnissen und Bescheinigungen die Staatskanzlei, das Amtsnotariat, der Gemeindepräsident, der Gemeinderatsschreiber, der Grundbuchverwalter in Grundbuchsachen sowie der Handelsregisterführer in Handelsregistersachen;
- b) für die Beglaubigung der Echtheit von Unterschriften, Kopien, Abschriften, Kalenderdaten und anderen Dokumenten der Inhaber eines Anwaltspatents eines Kantons oder eines Staates, der Mitglied der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation ist, und der Rechtsagent, wenn sie Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton haben.

Verfahren

Art. 35quater (neu). **Art. 16 dieses Erlasses wird sachgemäss angewendet. Im Übrigen regelt die Regierung das Verfahren durch Verordnung.**

b) Anzeigepflicht

Art. 50. Wer von Missbrauch der elterlichen **Sorge**, grober Vernachlässigung der elterlichen Pflichten oder sonstiger Verwahrlosung oder Gefährdung eines Kindes in seinem leiblichen oder geistigen Wohl zuverlässige Kenntnis erhält, ist zur Anzeige bei der Vormundschaftsbehörde verpflichtet.

Diese Anzeigepflicht besteht insbesondere für Lehrer und Beamte, die in Ausübung ihres Berufes oder Amtes von solchen Pflichtwidrigkeiten Kenntnis erhalten.

e) Entziehung der elterlichen **Sorge** aa) durch die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde (ZGB 311)

Art. 55. Erscheinen der Vormundschaftsbehörde aus eigener Wahrnehmung oder auf Anzeige Dritter die Voraussetzungen für die Entziehung der elterlichen **Sorge** gegeben, **ermittelt sie den Sachverhalt und stellt der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde Antrag.**

bb) durch die Vormundschaftsbehörde (ZGB 312)

Art. 56. Ersuchen die Eltern um Entziehung der elterlichen **Sorge**, so ist das Begehren zu Protokoll zu nehmen und von ihnen zu unterzeichnen.

Die Vormundschaftsbehörde prüft, ob die wichtigen Gründe gegeben sind.

Haben die Eltern in eine künftige Adoption des Kindes durch ungenannte Dritte eingewilligt, so entzieht ihnen die Vormundschaftsbehörde die elterliche **Sorge** ohne weiteres Verfahren.

f) Wiederherstellung der elterlichen **Sorge** (ZGB 313)

Art. 57. Die Wiederherstellung der elterlichen **Sorge** steht der Behörde zu, die für die Entziehung zuständig ist.

Entscheidet die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde, **ermittelt die Vormundschaftsbehörde den Sachverhalt und stellt Antrag.**

g) *Kosten der Unterbringung (ZGB 310)*

Art. 58. Die Kosten der Unterbringung von Kindern in den Fällen von Art. 310 ZGB sind, wenn weder die Eltern noch das Kind sie bezahlen können, unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht der Verwandten¹⁴, nach den Vorschriften des **Sozialhilfegesetzes vom 27. September 1998**¹⁵ zu tragen.

IV. *Sicherung des Erbganges (ZGB 551 ff.) 1. Benachrichtigung a) durch den Gemeindepräsidenten*

Art. 82. Der Zivilstandsbeamte gibt dem **Gemeindepräsidenten** und dem Amtsnotariat von jedem eingetretenen Todesfall Kenntnis¹⁶.

Hält der Gemeindepräsident _____ gesetzliche Sicherungsmassregeln für erforderlich oder werden solche anbegehrt, __ benachrichtigt er das Amtsnotariat und macht ihm die auf die Person der Erben und die besonderen Verhältnisse der Erbschaft bezüglichen Mitteilungen.

Auf Anzeige des **Gemeindepräsidenten** oder von sich aus ordnet das Amtsnotariat bei gegebenen Voraussetzungen die gesetzlichen Sicherungsmassregeln für den Erbgang an.

b) durch die Vormundschaftsbehörde

Art. 82bis (neu). **Erhält die Vormundschaftsbehörde Kenntnis vom Erbfall, benachrichtigt sie die für die Anordnung des Inventars zuständige Behörde, wenn ein Erbe unter Vormundschaft steht¹⁷ oder zu bevormunden ist¹⁸.**

3. Verzicht auf Eröffnung (ZGB 557)

Art. 83bis (neu). **Das Amtsnotariat verzichtet auf die Eröffnung einer letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages, wenn alle darin getroffenen Anordnungen offensichtlich gegenstandslos oder unmöglich geworden sind.**

Der Verzicht bedarf der Zustimmung des zuständigen Departementes.

3. *bei Anpflanzungen (ZGB 688)*

Art. 98. Lebhäge sollen wenigstens fünfundvierzig Zentimeter von der Grenzlinie angepflanzt und alljährlich gestutzt werden; sie dürfen nicht mehr als die Höhe von einem Meter und zwanzig Zentimeter erreichen.

Wildlinge dürfen bei Rebgeländen nur auf wenigstens neun Meter, anderwärts nur auf wenigstens sechs Meter Entfernung von der Grenzlinie belassen oder bepflanzt werden.

Zierbäume und Gesträuche in Gärten und Parkanlagen sowie Zwergobstbäume, letztere ohne Rücksicht auf die Kulturart ihres Standortes, **sollen wenigstens fünfundvierzig Zentimeter von der Grenzlinie angepflanzt werden. Sie** sind, wenn sie näher als einen Meter und fünfzig Zentimeter von der Grenzlinie gepflanzt werden, auf die Höhe von zwei Meter und vierzig Zentimeter zu beschränken.

Hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie Nussbäume sind in einer Entfernung von sechs Meter, hochstämmige Obstbäume in einer Entfernung von vier Meter und fünfzig Zentimeter, Obstbaum-Halbhochstämme in einer Entfernung von drei Meter von der Grenze zu pflanzen. Besteht das angrenzende Land aus Reben, so soll der Grenzabstand für hochstämmige Bäume, die nicht Obstbäume sind, sowie für Nussbäume neun Meter, für hochstämmige Obstbäume sechs Meter, für Obstbaum-Halbhochstämme vier Meter betragen.

¹⁴ Art. 328 und 329 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

¹⁵ sGS 381.1.

¹⁶ Art. 13 Abs. 1 Bst. c ZStV, sGS 912.1.

¹⁷ Art. 27 EV zum ZGB, sGS 911.11.

¹⁸ Art. 553 Abs. 1 Ziff. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

Wenn ein Waldbestand geschlagen wird, dessen Bäume weniger als sechs Meter oder, falls das angrenzende Land aus Reben besteht, weniger als neun Meter von der Grenze entfernt sind, so kann die betreffende Fläche innert fünf Jahren in den frühern Abständen wieder aufgeforstet werden.

3. Organisation (ZGB 951, 953) a] Grundbuchkreise

Art. 177. Jede politische Gemeinde bildet einen Grundbuchkreis.

Bei einer Vereinigung von politischen Gemeinden können deren Grundbuchkreise beibehalten werden.¹⁹

Politische Gemeinden können durch rechtsetzende Vereinbarung einen gemeinsamen Grundbuchkreis bilden.

Art. 189b, 189d und 189e werden aufgehoben.

II.

Das Zivilprozessgesetz vom 20. Dezember 1990²⁰ wird wie folgt geändert:

Art. 292 wird aufgehoben.

III.

Die nach bisherigem Recht zuständige Instanz schliesst Verfahren, die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses bei ihr hängig sind, nach bisherigem Recht ab.

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

¹⁹ In der Stadt St.Gallen bestehen die Grundbuchkreise St.Gallen, St.Fiden und Bruggen.

²⁰ sGS 961.2.